



STADTVERWALTUNG LEIMEN
HAUPTAMT

Stadt Leimen, Postfach 1320, 69171 Leimen

An die
Mitglieder des Gemeinderates
der Stadt Leimen



69181 Leimen
Rathausstr. 8
Geschäftsstelle GR
Frau Greiner

Telefon:
(06224) 704-101
Telefax:
(06224) 704-150
E-Mail:
Melanie.Greiner@leimen.de
GR-Geschaeftsstelle@leimen.de

10. Mai 2021

Einladung zur 4. Sitzung des Gemeinderates

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 4. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am

**Donnerstag, dem 20. Mai 2021, 18.30 Uhr
in der Aegidiushalle,
Pestalozzistraße 5-7 in Leimen-St.Ilgen**

ein.

Die Tagesordnung sowie die Vorlagen sind diesem Schreiben beigelegt.

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, uns unter der Nummer 704 – 101 zu verständigen.

Sollte das Gremium nicht beschlussfähig sein, lade ich direkt im Anschluss zu einer zweiten Sitzung gemäß § 37 Absatz 3 GemO ein, in der der Gemeinderat beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen


Hans D. Reinwald
Oberbürgermeister

TAGESORDNUNG

zur 4. Sitzung des Gemeinderats der Stadt Leimen am Donnerstag, dem 20. Mai 2021,
18:30 Uhr in der Aegidiushalle, Pestalozzistraße 5-7 in Leimen-St.Ilgen

- öffentlich -

1. **Fragestunde**
2. **Protokolle**
 - Protokollbeurkundung
 - Benennung von Urkundspersonen
3. **Gemeinderat** 24/2021
Bekanntgabe von Entscheidungen aus nichtöffentlicher Sitzung
4. **Zuwendungen** 25/2021
Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen
nach § 78 Abs. IV GemO
5. **Gemeinderat** 26/2021
Antrag der GALL – Straßenbeleuchtung
Klima-und Artenschutz
6. **fibernet** 27/2021
Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar („fibernet“) –
3. Änderung der Verbandssatzung
7. **Grundstücksangelegenheiten** 28/2021
Verkauf Grundstück Senefelderstraße
8. **Bundestagswahl 2021** 29/2021
Erfrischungsgeld, Impfpriorisierung, Wahlbezirke
9. **Verschiedenes**

TOP 1 - FRAGESTUNDE

zur Gemeinderatssitzung am 20. Mai 2021

TOP 2 - PROTOKOLLE

**BENENNUNG DER URKUNDSPERSONEN FÜR DIE SITZUNG VOM
20. Mai 2021 – öffentlich –**

BEURKUNDUNG DES PROTOKOLLS

Sitzung vom 29. April 2021

**Stadträtin Nathalie Müller
Stadträtin Werner**

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 1/ Berggold
Sachbearbeiter: Greiner
Datum: 07.05.2021
Gremienvorlage: öffentlich **Vorlage-Nr:** 24/2021
Gremium: Gemeinderat **am:** 20.05.2021
Kennwort: Gemeinderat
Begriff: Bekanntgabe von Entscheidungen aus nö Sitzungen

Tagesordnungspunkt:

3

Beschlussvorschlag:

Der folgende nichtöffentliche Beschluss des Gemeinderates vom 29. April 2021 wird bekanntgegeben und zur Kenntnis genommen:

2. **Baumaßnahmen** 07/2021
Realschule Sanierung und Neubau Ludwig-Uhland-KiGa

Einstimmig ergeht folgender

Beschluss **(Kennwort: Baumaßnahmen)**

Dem vom Landgericht Heidelberg vorgeschlagenen Vergleichsvorschlag im Verfahren vor dem Landgericht Heidelberg wird Zustimmung erteilt.

Die folgenden nichtöffentlichen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vom 15. April 2021 werden bekanntgegeben und zur Kenntnis genommen:

2. **Liegenschaften** 07/2021
Mietvertrag

Mit 8 Ja-Stimmen (Oberbürgermeister Reinwald, Stadträte Dr. Anselmann, Bader, Kettenmann, N. Müller, Dr. Sandner, Unverfehrt und Woesch), 4 Gegenstimmen Stadträte Feuchter, Hahn, Hassenpflug und Reinig) und einer Enthaltung (Stadtrat Frühwirt) ergeht folgender

Beschluss **(Kennwort: Liegenschaften)**

1. Von den Informationen wird Kenntnis genommen.
2. Die Stadtverwaltung wird nachträglich ermächtigt, einen Mietvertrag zum 01.05.2019 über ein Wohnhaus abzuschließen.

3. Liegenschaften
Mietvertrag Bäderpark für Zensus

08/2021

Einstimmig ergeht folgender

Beschluss
(Kennwort: Liegenschaften)

1. Von den Informationen wird Kenntnis genommen.
2. Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, einen Mietvertrag für die Räume im Bäderpark abzuschließen zum Zwecke des Zensus.

Sachverhalt:

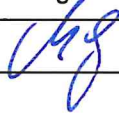


Nach § 35 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sind die Sitzungen des Gemeinderats öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen Einzelner erfordern. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben, sofern keine Gründe entgegenstehen.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse: /

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter: Greiner		Datum: 07.05.2021
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter: Berggold Handzeichen		Datum: 10.05.2021
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen		Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen		Datum: 10.05.2021
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 2/Bernd Veith

Sachbearbeiter : Ralf Laier

Datum : 03.05.2021

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 25/2021

Gremium: Gemeinderat

am: 20.05.2021

Kennwort : Zuwendungen

Begriff: Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen nach § 78 Abs. IV GemO

4

Tagesordnungspunkt:

Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage beigefügten Zuwendungen an die Stadt werden angenommen.
2. Die Kämmerei wird mit dem Ausstellen von Spendenquittungen, oder auf Wunsch von Zuwendungsbestätigungen beauftragt.

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 18.02.2006 wurde der § 78 Abs. IV der Gemeindeordnung Baden-Württemberg dahingehend neu gefasst, dass über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung allein der Gemeinderat zu entscheiden hat.

Als Anlage werden die seither eingegangenen Spenden/Zuwendungen aufgeführt, um deren Annahme wird gebeten.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Verwaltungsausschuss vom 14.06.2006 – nichtöffentlich

3. **Kommunalrecht**

35/2006

Annahme von Spenden - Auswirkung der Änderung des § 78 Abs. IV GemO

Einstimmig ergeht folgende

Empfehlung (Kennwort: Kommunalrecht)

1. Von der neuen Gesetzeslage wird Kenntnis genommen.
2. Angebote über Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € werden dem Gemeinderat **einzel**n jeweils unverzüglich zur Beschlussfassung vorgelegt
3. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis 100 € beschließt der Gemeinderat in zusammengefasster Form pauschal bei Bedarf.

Auflistung Spenden bis einschl. 100,00 Euro

Spender	Geld / Sachspende	Verwendungszweck
	100,00 €	Jugendfeuerwehr Leimen

Auflistung Spenden über 100,00 Euro

Lfd. Nr.	Datum	Spender	Geldspende	Sachspende	Verwendungszweck
13	21.04.2021			150,00 €	Pestalozzi Kindergarten Spielzeug für 5 Gruppen je 30,00 €

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung
 Karten/Folien
 Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum: 10.05.2021
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen:	Datum: 6.5.2021
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum: 10.5.21
Mitzeichnung durch	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen	Datum: 10.05.21
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 6 / Gora

Sachbearbeiter: Sauerzapf/ Rothenhöfer

Datu : 28.04.2021

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 26/2021

Gremium: Gemeinderat

am: 20.05.2021

Kennwort: Gemeinderat

Begriff: Antrag der GALL – Straßenbeleuchtung
Klima- und Artenschutz

Tagesordnungspunkt:

5

Beschlussvorschlag:

1. Vom derzeitigen Stand der Beschaffung und des Baus der Straßenbeleuchtung wird Kenntnis genommen.
2. Der Erstellung eines Lichtkonzeptes wird zugestimmt.
3. Die Priorisierung innerhalb des Konzeptes wird durch den Gemeinderat vorgegeben.
4. Über die Abschaltung der Beleuchtung im Menzerpark ist zu entscheiden.

Sachverhalt:

Die GALL stellte am 06.04. folgenden Antrag:

Wir beantragen, der Gemeinderat möge beschließen:

1. Bei der Neu- und Ersatzbeschaffung von Straßenleuchten ist zukünftig die Lichtfarbe Amber (Lichtfarbe **518 = 1.800 Kelvin**) vorzusehen. Die Leuchten müssen dimmbar sein.
2. Die Stadtverwaltung erstellt eine Übersicht, in welchen Straßenzügen sich bereits dimmbare Straßenleuchten befinden und welche Straßenzüge in den nächsten fünf Jahren mit neuen Leuchten ausgestattet werden sollen.
3. Der Gemeinderat entscheidet darüber, wo, wie und wie lange Straßenleuchten gedimmt werden:
 - a. in welchen Straßenzügen,
 - b. in welchem Maße (%),
 - c. in welchem Zeitraum.

Begründung

Bernsteinfarbenedes Licht wirkt am besten der Lichtverschmutzung entgegen. Das Licht der Amber-Leuchten wird auch bei Nebel deutlich weniger gestreut als weißes Licht. Grund dafür ist der nicht vorhandene Blauanteil. Bessere Sicht und

damit höhere Sicherheit sind die Folge. Es ist aufgrund des nicht vorhandenen Blauanteils sehr insektenfreundlich und wird deutlich weniger in den Nachthimmel gestreut als weißes Licht und wirkt sich somit positiv auf das gesamte Ökosystem aus.

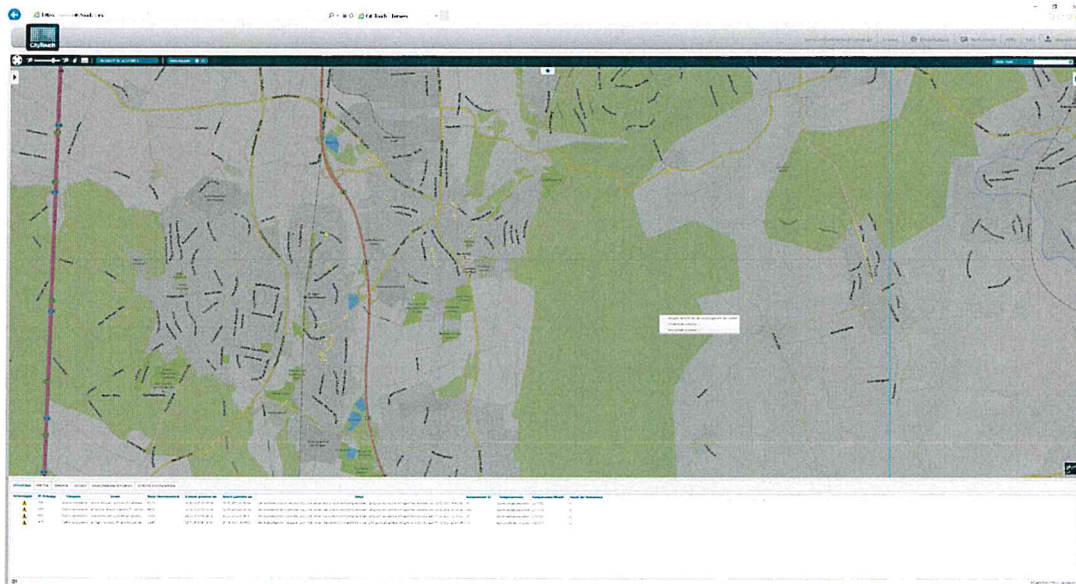
Das Dimmen von Straßenzügen z. B. in der Zeit von 22.00 h bis 4.00 h auf ca. 50 % der Leistung nutzt erstens die technischen Möglichkeiten der Leuchten – auch der bereits installierten –, spart zweitens Geld, wirkt sich drittens positiv auf Mensch und Umwelt aus.

So wird z. B. in der Bahnstadt in Heidelberg der Großteil der Straßenlaternen (ca.80 %) ab 22:00 Uhr auf 50 % gedimmt, der "Lange Anger" auf 40 %. Mit den neuen LEDS lässt sich das straßenzugsweise leicht handhaben. Beim viel befahrenen Radweg südlich der Bahnstadt wird die Beleuchtung um 24 Uhr auf 25 % reduziert. In den Seitenstraßen beträgt die Beleuchtungsstärke durchschnittlich 3 Lux.

Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Punkten des Antrags:

1. Die Stadtverwaltung bemüht sich schon seit Langem möglichst energiesparende und nun auch insektenfreundliche Straßenbeleuchtung einzusetzen. Derzeitiger Stand ist, dass wir unsere insgesamt ca. 4000 Straßenlaternen und Leuchtkörper sukzessive mit jeder Straßensanierung, bei jedem Straßenneubau ersetzen mit angepassten Leuchtkörpern mit LED-Technik und 3.000 Kelvin Lichtfarbe (Warmweiß). Diese neuen Leuchtkörper werden heute schon so bestellt, dass sie einzeln ansteuerbar (dimmbar, ausschaltbar etc.) sind. Ein flächendeckender Ausbau mit der neuen Technik kann derzeit finanziell nicht dargestellt werden und so wird sich unsere Leuchtentechnik nur über Jahre sukzessive mit jeder Straßensanierung und jeder neu gebauten Straße ändern.

Die Lichtfarbe 1.800 K ist erhältlich, aber derzeit noch nicht Stand der Technik. 1.800K-Leuchten benötigen jedoch 25% mehr Strom und sind etwa 10% teurer. Üblich sind zur Zeit 3.000K.



2. Die oben abgebildete Karte zeigt das bisher bestehende Teilnetz der neueren, ansteuerbaren Leuchten. In der Sitzung wird es noch per Power-Point präsentiert und ist dann deutlicher erkennbar. Es zeigt, dass bisher nur einzelnen Straßenzüge so ansteuerbar sind. Der Vergleich mit der Bahnstadt hinkt insofern, als es sich hierbei um einen neu gebauten Stadtteil handelt. Unser Beleuchtungsnetz ist hingegen das Ergebnis jahrzehntelangen Aus- und Umbaus.

Eine Umrüstung der Leuchten, um die Dimmung ähnlich wie in der Bahnstadt zu erreichen, würde pro Lichtpunkt ca. 400 € kosten. Dem stünde eine Ersparnis an Stromkosten von ca. 10 € pro Lichtpunkt und Jahr entgegen.

- 3a: Wir sind derzeit nicht in der Lage großflächig unser Straßenbeleuchtungsnetz gezielt herunterzudimmen (s. Karte).
- 3b: bei der klassischen „alten“ Technik mit Gasentladungslampen gibt die Technik den Dimmgrad vor. Z.B. 2 Lampen - Eine aus. Außerdem können Stufenvorschaltgeräte 50/70W eingesetzt werden. Bei der LED kann vom GR festgelegt werden, wie weit der Dimmgrad gehen soll.
- 3c: Den Zeitraum des Herunterdimmens kann der GR beliebig bestimmen. Aktuell wird bspw. in Gauangelloch von 22:00Uhr – 5:00Uhr die Straßenbeleuchtung heruntergedimmt.

All die im Antrag angeführten Aspekte beziehen sich stark auf die Insektenfreundlichkeit, bzw. auf die dazu adäquate Technik. Per se ist diese noch nicht umweltfreundlich (25% mehr Energieverbrauch für 1.800K-Licht gegenüber 3.000 K).

Die Verwaltung weist aber darauf hin, dass nicht zuletzt der Mensch einen wichtigen Faktor bei der Entscheidung für ein bestimmtes Licht, bzw. die Dimmung / Abschaltung spielen sollte. Bei der Untersuchung von Angsträumen in der Stadt findet sich immer wieder die gute Ausleuchtung als eines der Mittel, um Angsträume zu vermeiden.

Um im Sinne des Antrags eine Handlungsanweisung für die Verwaltung zu geben, wäre es sinnvoll, ähnlich wie andere Städte das schon tun, eine Leitlinie mit Priorisierung der einzelnen Punkte zu verabschieden. Hierdurch werden klare Vorgaben gegeben, ohne dass man technische Details festlegt. Letzteres hätte in dem vom starkem Wandel und großer Dynamik geprägten Leuchtenmarkt zur Folge, dass ständig über einzusetzende Technik abgestimmt werden müsste.

Für die Berliner Straßenbeleuchtung wurde bspw. eine umfassende Broschüre erarbeitet. Als Grundsätze für die Beleuchtung sind die folgenden Punkte aufgeführt:

Grundsätze des Berliner Lichtkonzepts

Die öffentliche Beleuchtung

dient der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer

- Die Vorgaben für die öffentliche Beleuchtung legen ein angemessenes Lichtniveau und eine gleichmäßige Lichtverteilung, nicht nur für Fahrbahnen, sondern auch für Rad- und Gehwege verbindlich fest.
- Eine gute Wahrnehmbarkeit bei Dunkelheit zu ermöglichen, ist das oberste Ziel der öffentlichen Beleuchtung. Das Lichtkonzept gibt deshalb grundsätzlich eine warmweiße Lichtfarbe für die öffentlich gewidmeten Straßen vor.
- Fußgänger und Radfahrer müssen besonders an Kreuzungen gut erkannt werden. Durch eine zielgerichtete Ausleuchtung der Fußgängerfurten kann hier mehr Sicherheit geschaffen werden.

prägt das Stadtbild

- Gleichmäßig mit warmweißem Licht beleuchtete Straßen und Plätze verleihen den öffentlichen Räumen der Stadt eine angenehme Lichtatmosphäre.
- Orte besonderer Lichtbedeutung sollen ihre unverwechselbaren Identitäten und spezifischen Qualitäten auch durch besondere Gestaltungen öffentlicher Beleuchtung ausdrücken.

ist ökologisch ausgerichtet

- In naturnahen Bereichen wird auf künstliche Beleuchtung verzichtet. Sofern wichtige Wegeverbindungen außerhalb des Straßennetzes zu beleuchten sind, empfiehlt sich eine Beschränkung auf Orientierungslicht.
- Lampenkörper sollen abgekapselt sein, Lichtabstrahlungen gen Himmel und auf Gewässer sind zu vermeiden.
- In naturnahen Räumen ist eine insektenverträgliche Beleuchtung vorzuziehen. Die Umrüstung ineffizienter Leuchten- und Lampenbestände und die Elektrifizierung der Gasbeleuchtung tragen dazu bei, CO₂-Emissionen zu reduzieren.

ist einem verantwortungsvollen Umgang mit den Haushaltsmitteln verpflichtet

- Durch die schrittweise Modernisierung überalterter Leuchtenbestände können Energie und damit Kosten gespart werden.
- Die Begrenzung auf ausgewählte Leuchtentypen reduziert Anschaffungs- sowie Lagerhaltungskosten und fördert zugleich stadträumliche Kontinuitäten.

[Broschüre Lichtkonzept

Berlin, Herausgeber Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Kommunikation, 2015]

Menzerpark

Im Menzerpark brennen nachts 3 Straßenleuchten und mehrere Bodeneinbaustrahler, die die Bäume entlang des unteren Hauptweges anleuchten.

Nicht zuletzt wegen den hohen Vandalismusschäden wurde in den 2000er Jahren die Straßenbeleuchtung installiert.

Eigentlich ist der Park mit Einbruch der Dunkelheit gesperrt. Faktisch wird er aber, auch von querenden Bürgern genutzt.

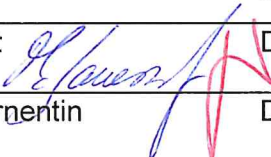

Bitte um Beratung, ob die Beleuchtung abgeschaltet werden soll.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen: 	Datum: 6.5.2021
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum:
Mitzeichnung durch	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen 	Datum: 06.05.2021
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Anlockwirkung

Spektrum der Lichtquelle

Generell: je weniger Blauanteil im Spektrum, desto geringer die Anlockwirkung

Aber

Jede Lichtquelle, die sichtbares Licht abstrahlt, lockt Insekten an

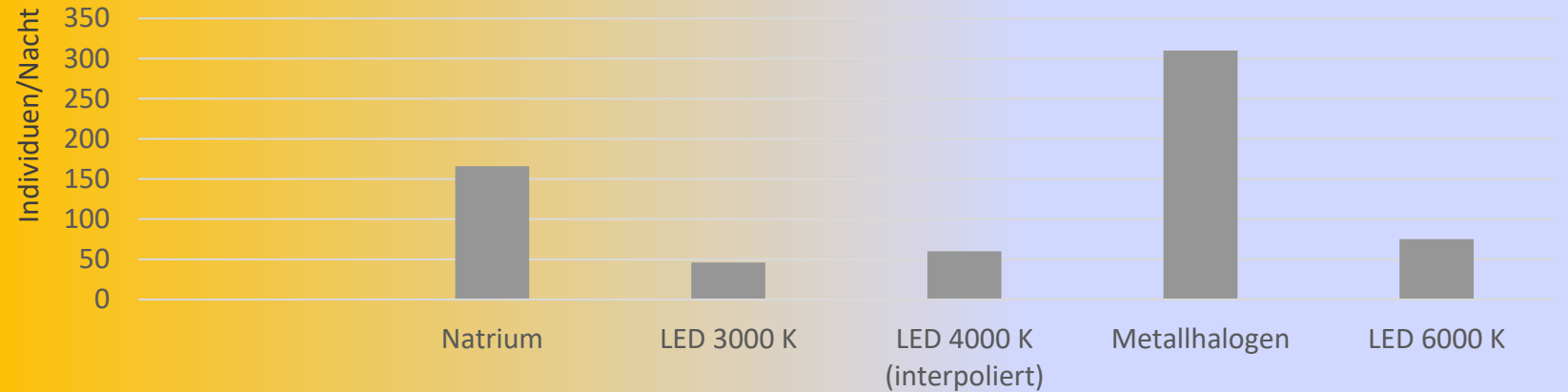
Konstruktion und Ausrichtung der Leuchte

Je besser eine Leuchte abgeschirmt ist, desto weniger lockt sie Insekten an. Zudem kann durch eine geeignete Optik und Ausrichtung das Licht auf die notwendige Fläche begrenzt werden.

Wenn das Licht nicht benötigt wird:

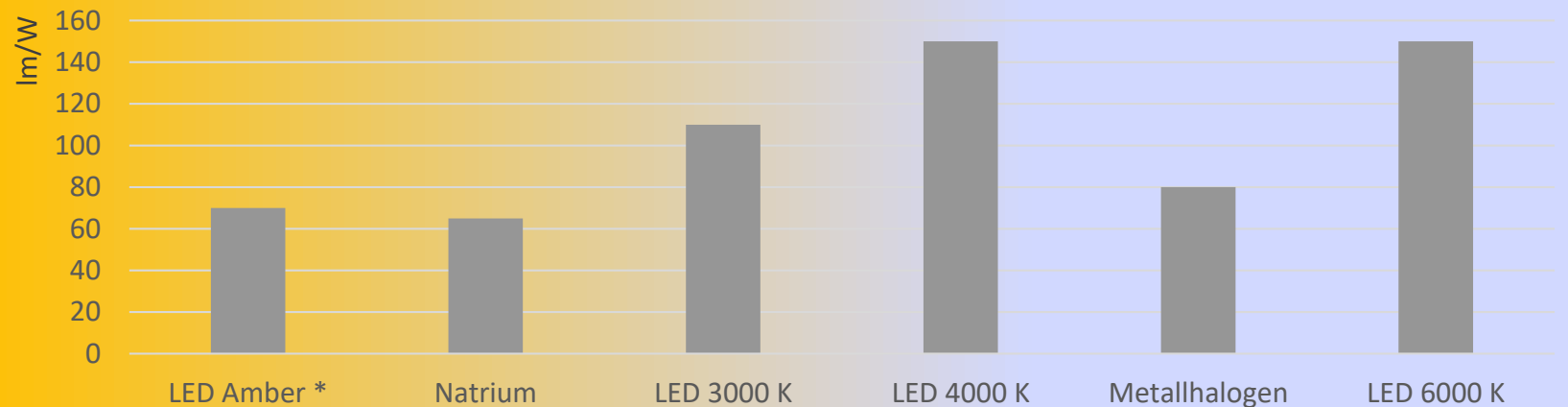
Dimmen oder Ausschalten (Sensorik)

Durchschnittliche Anlockwirkung (alle Insekten)



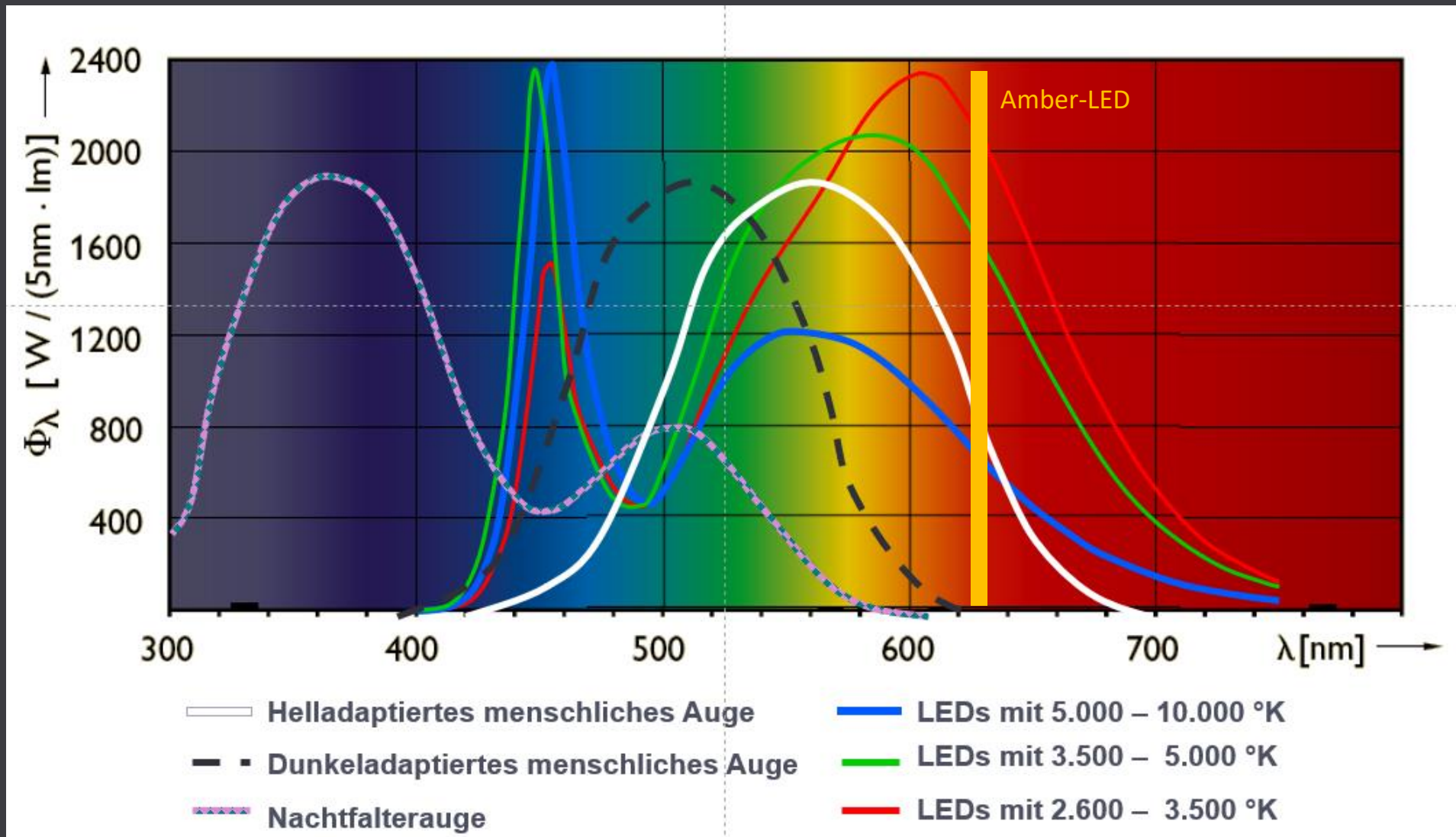
Feldstudie in Tirol: „Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten“, Tiroler Landesumweltanwaltschaft

Effizienz der Leuchte (lm/W)



* Aktuelle Version Philips Luma 1

Spektrum CREE LED



Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 1.65 / Ralf Berggold
Sachbearbeiter: Frank Timmers
Datum: 10.05.2021
Gremienvorlage: öffentlich **Vorlage-Nr:** 27/2021
Gremium: Gemeinderat **am:** 20.05.2021
Kennwort: fibernet
Begriff: Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar („fibernet“) –
3. Änderung der Verbandssatzung

Tagesordnungspunkt:

6

Beschlussvorschlag:

Der 3. Änderung der Verbandssatzung wird zugestimmt.

Der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin werden ermächtigt, das Votum für die Stadt Leimen in der Verbandsversammlung entsprechend abzugeben.

Sachverhalt

Die 3. Änderung der Verbandssatzung umfasst im Wesentlichen die Schaffung der Möglichkeit, Sitzungen des Zweckverbandes auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchzuführen, z.B. in Form einer Videositzung. Die Änderung der Verbandssatzung soll in der Verbandsversammlung am 19.07.2021 beschlossen werden.

Im Anhang befindet sich der Entwurf für die 3. Änderungssatzung.

Nachfolgend in kursiv die detaillierte Beschreibung des Sachverhaltes durch den Zweckverband:

„Die Breitbandversorgung der Bürger und Unternehmen durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar dient der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rhein-Neckar-Kreis. Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 den Beitritt zum Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar beschlossen und dessen Satzung zugestimmt. Alle 54 Kommunen im Kreis sind diesem Zweckverband beigetreten. Im Rahmen der ersten Verbandsversammlung am 04.12.2014 wurde die Verbandssatzung beschlossen. Ziel des Zweckverbandes ist eine leistungs-, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen der Bürger und Unternehmen.“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar ist gem. § 4 Abs. 3 lit. a) der Verbandssatzung zuständig über Änderungen der Verbandssatzung Beschluss zu fassen.

Änderungen der Verbandssatzung sind gem. § 21 GKZ mit einer qualifizierten Mehrheit zu beschließen, d.h. es muss die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder vorliegen. Mitglieder/Stimmen derzeit $54 + 1 = 55$, somit $2/3$ hieraus = 37 Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden in der Sitzung.

Die 1. Änderung der Verbandssatzung wurde in der Verbandsversammlung vom 14.12.2017 beschlossen, hierauf folgte die 2. Änderung der Verbandssatzung am 07.12.2020.

Die weitergehende Regelung der Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum erfordern eine weitere, nun 3. Änderung der Verbandssatzung.

Die Corona-Pandemie und die behördlichen Maßnahmen zu deren Eindämmung haben auch Auswirkungen im Bereich des Kommunalverfassungsrechts (z.B. GemO, GKZ) insbesondere soweit es dabei zu persönlichen Kontakten kommen kann, wie dies bei Gremiensitzungen (z.B. Verbandsversammlungen, Ausschusssitzungen, Kreistagssitzungen und Gemeinderatssitzungen) der Fall ist.

Die Kommunalgesetze enthalten keine Ermächtigung für das Innenministerium oder die Rechtsaufsichtsbehörden, Ausnahmen von zwingenden Vorschriften zuzulassen oder Entscheidungen anstelle der zuständigen kommunalen Organe zu treffen.

Die betreffenden Entscheidungen müssen jedoch von den jeweils zuständigen kommunalen Organen (Gemeinderat, Kreistag, Verbandsversammlung) in eigener Verantwortung getroffen werden.

Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie sollten Präsenzsitzungen der kommunalen Gremien auf das unbedingt Notwendige zu beschränken sein. In Präsenzsitzungen sollten nur Themen behandelt werden, die nicht aufgeschoben oder anderweitig (z.B. in Form einer Videokonferenz, im schriftlichen oder elektronischen Verfahren) erledigt werden können. Zu beachten sind dabei die Vorschriften über die Teilnahme an Sitzungen, Beschlussfähigkeit sowie der Öffentlichkeitsgrundsatz. Der Grundsatz der Öffentlichkeit gehört zu den wesentlichen Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung und ist entscheidend für die Wirksamkeit von Beschlussfassungen.

Am 13.05.2020 wurde die Gemeindeordnung (GemO) vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie durch die Aufnahme des § 37a ergänzt, hierin ist die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum geregelt. Die Sitzung in Form einer Videokonferenz muss nach dem Wortlaut von § 37a Absatz 1 Satz 1 GemO notwendig sein. Dieses Kriterium soll den Ausnahmecharakter der Vorschrift verdeutlichen. Der Verbandsvorsitzende entscheidet nach den Umständen des Einzelfalls, in welcher Form der Sitzung die anstehenden Tagesordnungspunkte behandelt werden.

Eine Regelung in der jeweiligen Satzung des jeweiligen Gremiums war bis 31.12.2020 nicht erforderlich, sondern wurde pandemiebedingt im Wege einer Übergangsregelung bereits per Gesetz ermöglicht.

Mit Auslaufen dieser Übergangsregelung ist jedoch **ab dem Jahr 2021 die Verbandssatzungsregelung verbindlich**, um auch in Zukunft Gremien in Form von Videositzungen tagen zu lassen.

Die Verbandssatzung (Neu § 5 Abs. 1 a) ist somit wie folgt zu ergänzen:

§ 5
-Geschäftsgang-

(1a)

**Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit
der Mitglieder im Sitzungsraum**

(1) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gem. § 37a GemO obliegt dem Vorsitzenden

(2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen des beschließenden Ausschusses entsprechend.

Hierbei sind folgende weitergehende Hinweise zu betrachten:

1. Die Durchführung der kommunalen Gremiensitzungen erfolgt in der Regel im Rahmen einer Präsenzsitzung. Die durch § 37a GemO i.V.m. der oben vorgeschlagenen Satzungsänderung eröffnete Möglichkeit einer Videositzung stellt insoweit eine Abkehr vom Regelfall dar.
2. Aus Ziffer 1 folgend ist eine Beschlussfassung im Rahmen einer Videositzung grundsätzlich nur bei Gegenständen einfacher Art möglich. Abweichend hiervon können Sitzungen auch zu weiteren Themen als Videositzung stattfinden, sofern eine Präsenzsitzung aus schwerwiegenden Gründen nicht durchgeführt werden kann. Aus dem insoweit zu beachtenden Anlasskatalog des § 37a Abs.1 GemO ist vor dem Hintergrund der Covid-19- Pandemie insbesondere der Seuchenschutz hervorzuheben.
3. Sofern eine öffentliche Sitzung als Videositzung durchgeführt wird, ist auch hierbei der Öffentlichkeitsgrundsatz durch eine Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum zu gewährleisten.
4. Eine Sitzung ohne Bildübertragung (z.B. eine reine Telefonkonferenz) ist nicht zulässig.

5. Von den Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden sind somit in eigener Verantwortung geeignete technische Vorkehrungen zu treffen, um eine ordnungsgemäße Sitzung zu gewährleisten.
6. Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 5 GemO dürfen in einer solchen Sitzung nicht durchgeführt werden, da diese grundsätzlich geheim vorgenommen werden und dies bei Durchführung einer Sitzung per Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise nicht gewährleistet werden kann.




Die Formulierung des ergänzten § 5 Abs. 1 a der Verbandssatzung entspricht den Empfehlungen des Landkreistages in Abstimmung mit dem Innenministerium.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges Übersicht „Satzungstext bisher – neu“, ursprüngliche Satzung von 2014, 1. Satzungsänderung von 2017

Handzeichen Sachbearbeiter: 	Datum: 10.05.2021
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen: 	Datum: 10.5.2021
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen: 	Datum: 11.05.21
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Große Kreisstadt Leimen
Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 6/Gora

Sachbearbeiter : Kunze

Datum : 28.04.2021

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 28/2021

Gremium: Gemeinderat

am: 20.05.2021

Kennwort : Grundstücksangelegenheiten

Begriff: Verkauf Grundstück

Tagesordnungspunkt:

7

Beschlussvorschlag:

Dem Verkauf Flurstück Nr. 5928 an die Wohnungsbaugesellschaft Leimen zum Preis von 578.178,- € wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Wohnungsbaugesellschaft Leimen beabsichtigt, der angespannten Wohnungsmarktlage im Bereich von Sozialwohnungen entgegen zu wirken und plant die Bebauung eines städtischen Grundstücks im nördlichen Bereich der Senefelderstraße.

Es handelt sich um Flurstück Nr. 5928 mit einer Größe von 1.494 m².

Das Flurstück liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Süd und Kleintierzuchtanlage“ und ist eine Mischung aus Verkehrsfläche und Grünland. Der derzeitige Bodenwert beträgt laut Gutachterausschuss 30,- €/m².

Damit eine Bebauung möglich ist, ist die Änderung des Bebauungsplans notwendig, das Änderungsverfahren läuft. Der Bodenrichtwert für Wohnungsbau beträgt für ein erschließungsbeitragsfreies Grundstück 407,- €/m². Da das Grundstück im Hochwasserbereich HQ100 liegt und mit höheren Baukosten zu rechnen ist, wirkt sich dies wertmindernd aus und der Quadratmeterpreis reduziert sich um 20,- € auf 387,- €.

Im Kaufvertrag soll die Bezahlung des Kaufpreises in mehreren Raten bzw. Fälligkeiten vereinbart werden:

Die erste Rate wird zwei Wochen nach Beurkundung fällig.

Die Höhe der ersten Rate beträgt 44.820,- € und bemisst sich nach dem derzeitigen Bodenrichtwert:

1.494 m² x 30,- €/m² = 44.820,- €.

Die zweite Rate wird mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes fällig.

Die dritte Rate wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

Die Höhe der Raten zwei und drei beträgt jeweils 266.679,- € und bemisst sich nach dem Quadratmeterpreis von 387,- € unter Berücksichtigung der ersten Rate.

1.494 m² x 387,- €/m² abzgl. 44.820,- € = 533.358,- €
533.358 € / 2 = 266.679,- €


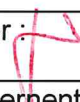

Wir bitten um Beratung und Beschlussfassung.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter:		Datum: 28.04.21
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter: Handzeichen:		Datum: 29.04.21
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum:
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen		Datum: 29.04.2021
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		



Kaufgegenstand

20 m

Das Geoportal Baden-Württemberg übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Geodatenviewer dargestellten Geodaten. Die Verantwortung für die Inhalte der Geodaten liegt ausschließlich beim jeweiligen Geodatenanbieter. Der Ausdruck mit den dargestellten Geodaten darf nur für interne Zwecke verwendet werden. Die Verwendung für externe Zwecke einschließlich der Weitergabe und Veröffentlichung wird ausgeschlossen, sofern es sich nicht um freigegebene Geobasisdaten handelt.

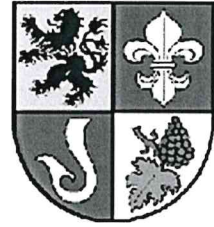
Der Ausdruck stellt generell keinen amtlichen Auszug dar, er kann nicht im Rahmen von behördlichen Verfahren verwendet werden. Amtliche Auszüge erteilen nur die jeweils zuständigen Behörden. Des Weiteren gelten die Nutzungsbedingungen des Geodatenviewers des Geoportal-BW (siehe Nutzungsbedingungen Geoportal-BW).

Druckdatum: 27.04.2021



Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 3 / Herr Kucs

Sachbearbeiter : Herr Hauswirth

Datum : 04.05.2021

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 29/2021

Gremium: Gemeinderat

am: 20.05.2021

Kennwort : Bundestagswahl 2021

Begriff: Erfrischungsgeld, Impfpriorisierung, Wahlbezirke

Tagesordnungspunkt:

8

Beschlussvorschlag:

1. Es wird ein Erfrischungsgeld von € 50,00 festgesetzt.
 2. Die Einteilung der Wahlbezirke erfolgt analog der Landtagswahl 2021.
-

Sachverhalt:

Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Bundeswahlgesetzes (Bundeswahlordnung - BWO) § 10 Abs. 2 sieht ein Erfrischungsgeld von € 25,-- für die Wahlhelfer vor. Da dieser Betrag von den Wahlhelfern mit Sicherheit nicht akzeptiert wird und die Verwaltung den Wahlhelfern bei der letzten Wahl bereits ein Erfrischungsgeld von € 50,-- zahlte, schlägt die Verwaltung vor, für die Bundestagswahl 2021 € 50,-- als Erfrischungsgeld an die Wahlhelfer auszus zahlen. Vor allem vor dem Hintergrund der immer noch anhaltenden Corona-Pandemie wird es ansonsten sehr schwer, ausreichend Wahlhelfer zu finden.

Es ist angedacht, die Wahlhelfereinteilung in großen Teilen analog der Landtagswahl 2021 vorzunehmen.

Nach § 4 Abs. 1. Nr. 4d CoronalmpfV vom 10.03.2021 haben Personen, die als Wahlhelfer tätig sind, mit erhöhter Priorität Anspruch auf eine Corona-Schutzimpfung. Dazu zählt, dass mit einer solchen Schutzimpfung ein kompletter Impfschutz verstanden wird, also zwei Impfungen einschließlich Ablauf der entsprechenden Wirksamkeitsfrist des Impfmittels. Die erste Impfung der Wahlhelfer müsste dementsprechend früh vor dem Wahltag bzw. vor entsprechenden Wahlhelferschulungen in dessen Vorfeld stattfinden. Die Stadtverwaltung wird demnach bereits Anfang Juni den für die Bundestagswahl vorgesehenen Wahlhelfern eine Einsatzbestätigung als Nachweis für die Impfberechtigung ausstellen.

Die Einteilung der Wahlbezirke ist identisch mit der Einteilung bei der Landtagswahl 2021.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der Corona-Verordnung ist vorgesehen, das Hygienekonzept der Landtagswahl 2021 auch für die Bundestagswahl 2021 umzusetzen.

Die Entscheidung, die Wahlbezirke in bestehender Größe und Anzahl beizubehalten, beruht auf unseren Überlegungen, dass sich nicht viele Wähler gleichzeitig im Wahllokal aufhalten sollen.

Das Wählerverhalten ist auch bei dieser Wahl schwer einzuschätzen, es kann zurzeit nicht vorhergesagt werden, wie viele Wähler durch Briefwahl wählen werden. Gleichwohl ist die Verwaltung auf steigende Zahlen der Briefwahl eingerichtet.

Das Philipp-Melanchthon-Haus muss bei der Bundestagswahl nicht mehr angemietet werden.

Durch die Verlegung zweier Briefwahlbezirke in das Bürgerhaus Am Alten Stadttor, stehen in der Turmschule zwei weitere Wahllokale zu Verfügung.

Leimen:

6 Wahlbezirke Turmschule Leimen
2 Wahlbezirke Bürgerhaus am Alten Stadttor

St. Ilgen:

Geschwister-Scholl-Schule
Aegidiushalle

Gauangelloch / Ochsenbach:

Keine Änderung.





3 Briefwahlbezirke im Neuen Rathaus.
2 Briefwahlbezirke im Bürgerhaus Am Alten Stadttor.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter:		Datum: 04.05.2021
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen:		Datum: 4-5-21
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:		Datum: 5.5.21
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen		Datum: 06.05.21
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

TOP 9 - VERSCHIEDENES

zur Gemeinderatssitzung am 20. Mai 2021